

Niederschrift

RAT/024/2018

über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rheine
am 16.01.2018

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Frau Sarah Böhme	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Eva-Maria Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Gerhard Cosse	SPD	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Nina Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	(ab TOP 10)
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	(ab TOP 10)
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied

Herr Dr. Manfred Konietzko	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Lang	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Herr Fabian Lenz	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	UWG	Ratsmitglied
Herr Kurt Radau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Claudia Reinke	CDU	Ratsmitglied
Herr Mirko Remke	CDU	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Heribert Röder	DIE LINKE	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Frau Bettina Völkening	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Frau Helena Willers	CDU	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke Rheine
--------------------------------	--------------------------------------

Verwaltung:

Herr Mathias Krümpel	Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer
Herr Raimund Gausmann	Beigeordneter
Frau Christine Karasch	Beigeordnete
Herr Jürgen Grimberg	Leiter Fachbereich 7
Herr Dr. Jochen Vennekötter	Leiter Fachbereich 5
Herr Frank de Groot-Dirks	Leitung Büro des Bürger- meisters / Pressesprecher
Herr Tim Reuter	Schriftführer
Herr David Larkens	Personalratsvorsitzender
Frau Monika Hoelzel	Gleichstellungsbeauftragte

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Dennis Kahle	CDU	Ratsmitglied
Herr Norbert Kahle	CDU	Ratsmitglied
Frau Birgitt Overesch	CDU	Ratsmitglied

Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verabschiedet Herr Dr. Lüttmann Herrn Michael Reiske, der zum 31.12.2017 aus dem Rat der Stadt Rheine ausgeschieden ist.

Herr Mau beantragt, den TOP 9 (Wasserqualität in Rheine) von der Tagesordnung abzusetzen. Das Thema solle nach der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke (Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH) erneut aufgegriffen werden. Die Ratsmitglieder folgen dem Antrag einstimmig.

Öffentlicher Teil:

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes (Nachfolge von Herrn Michael Reiske)

Herr Mau berichtet, dass er die Nachfolge von Herrn Reiske als Fraktionsvorsitzender angetreten habe. Herr Radau ist stellvertretender Fraktionsvorsitzender.

Im Anschluss daran führt Herr Dr. Lüttmann Herrn Bernhard Lang als Mitglied des Rates der Stadt Rheine ein und verpflichtet ihn zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2. Niederschrift Nr. 23 über die öffentliche Sitzung am 12.12.2017

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 gefassten Beschlüsse

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Beschlüsse des Rates aus der o. g. Sitzung ausgeführt worden seien.

4. Informationen der Verwaltung

4.1. Erinnerung an bedeutende Personen aus Rheine (Franz Anton Egells)

Herr Dr. Lüttmann verweist auf den als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegten vg. Antrag der CDU-Fraktion und schlägt vor, diesen an den Kultur- und Bauausschuss zu verweisen. Dem Verfahrensvorschlag wird nicht widersprochen.

5. Einwohnerfragestunde

5.1. Safe & Co.

Ein Bürger der Wehrstraße stellt die Frage, ob Safe & Co. erhalten bleiben kann. Er bittet darum zu prüfen, ob Safe & Co. ggf. an anderer Stelle und kleiner erhalten bleiben kann.

Herr Dr. Lüttmann macht darauf aufmerksam, dass dieses Thema in der heutigen Sitzung unter TOP 10 (Sicherheit in Rheine) beraten werde.

6. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE Vorlage: 019/18

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.12.2017 Frau Floyd-Wenke zum ordentlichen Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien - hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vorlage: 021/18

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.12.2017 Frau Gerlinde Hauschild zum ordentlichen Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 28.12.2017 Frau Gerlinde Hauschild zum stellvertretenden Mitglied des Preisgerichts für die Verleihung des Kulturpreises.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Rheine (Wettbürosteuersatzung)
Vorlage: 011/18

Herr Krümpel erklärt, dass der bisherige Flächenmaßstab aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr als Besteuerungsmaßstab genutzt werden könne. Der vorgelegte Satzungsentwurf ist an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes angelehnt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Rheine (Wettbürosteuersatzung):

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Rheine (Wettbürosteuersatzung) vom
--

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Rheine erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Rheine das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

§ 3
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaiger weiterer für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelte.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Inbetriebnahme bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Eintritt der Änderung der Steuerverwaltung der Stadt Rheine schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Steuerverwaltung der Stadt Rheine innerhalb von 14 Kalendertagen anzuzeigen.
- (4) Die Steuerverwaltung der Stadt Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 7 **Abwicklung der Besteuerung**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 14. Kalendertag des auf den zu besteuernenden Monat folgenden Monats an die Steuerverwaltung der Stadt Rheine schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z. B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Steuerverwaltung der Stadt Rheine kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

§ 7 a **Übergangsvorschrift**

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Steuerverwaltung der Stadt Rheine innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Abs. 7 schriftlich mitzuteilen.

§ 8 **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Steuerverwaltung der Stadt Rheine die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9 **Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7 a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimme

9. **Wasserqualität in Rheine - Stellungnahmen zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 28.08.2017**
 Vorlage: 003/18

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

10. **Sicherheit in Rheine - zukünftige Kooperation zwischen Stadt Rheine und dem Verein zur Förderung der kommunalen Kriminalprävention Rheine e. V.**
 Vorlage: 013/18

Herr Dr. Lüttmann erläutert die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere durch die Präsenzzeiten während der Öffnungszeiten werde Personal gebunden. Der Grundgedanke des Konzeptes sei, dass unabhängig von Ladenöffnungszeiten lieber Präsenz auf den Straßen gezeigt werden soll. Eine Anlaufstelle solle es weiterhin geben.

Ziel ist eine gemeinsame Bestreifung von Ordnungsbehörde und Polizei. Hierfür sollen mindestens drei geringfügig Beschäftigte eingestellt werden.

Auch in Zukunft seien Veranstaltungen zum Thema Sicherheit vorstellbar. Auch sei es denkbar, gemeinsam mit der Polizei die Stadtteilbeiräte in das Thema Sicherheit einzubeziehen.

Herr Roscher macht darauf aufmerksam, dass den beiden Angestellten des Fördervereins eine Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werden müsse. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass das Konzept hinsichtlich der genauen Ausgestaltung noch weiter konkretisiert werden müsse.

Herr Dr. Lüttmann sagt zu, dass den beiden Angestellten des Fördervereins eine Anlaufstelle zur Verfügung gestellt werde.

Frau Floyd-Wenke hinterfragt kritisch, wie auch in den späten Abendstunden die vielfältigen Aufgaben durch drei geringfügig Beschäftigte bewältigt werden sollen. Außerdem spricht sie sich dafür aus, dass jetzige Büro von Safe & Co. als Anlaufstelle beizubehalten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage des neuen Konzeptes zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rheine, dem Verein zur Förderung der kommunalen Kriminalprävention in Rheine e. V. und der Polizei, den Mietvertrag für das Ladenlokal „Safe & Co.“ zum nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt zu kündigen.

Der Rat der Stadt Rheine unterstützt die Grundzüge des neuen Konzeptes, weil damit ein sinnvollerer Ressourceneinsatz verbunden ist. So kann die Ordnungspartnerschaft zwischen der Stadt Rheine und der Polizei wieder durch mehr sichtbare Präsenz im öffentlichen Raum gestärkt werden.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen

11. Haushaltsreden der Fraktionen

Herr Hachmann für die CDU-Fraktion, Herr Roscher für die SPD-Fraktion, Herr Reiske für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Lunkwitz für die FDP-Fraktion, Herr Ortel für die UWG-Fraktion und Frau Floyd-Wenke für die Fraktion DIE LINKE tragen die jeweiligen Haushaltsreden (Anlagen 2 - 7) vor.

12. Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2018 Vorlage: 015/18

Herr Hachmann erläutert, dass der eingebrachte Antrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 17.12.2017 dahingehend abzuändern sei, dass die Änderungen bezüglich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr Bestandteil des Antrages sein sollen.

Herr Roscher merkt kritisch an, dass eine Befristung der Stelle „Digitalisierung, E-Government“ nicht nachvollzogen werden kann.

Herr Doerenkamp erläutert die Intention der beantragten Befristung. Hintergrund sei, dass sich durch Digitalisierung und durch E-Government der gesamte Stellenaufbau verändere. Ferner müsse zwischen Personal und Stelle unterschieden werden. Dies bedeute, dass die Befristung der Stelle nicht gleichbedeutend sei mit einer befristeten Einstellung.

Herr Bems wiederum hebt die Wichtigkeit von Digitalisierung und E-Government hervor und geht davon aus, dass es sich hierbei um eine dauerhafte Aufgabe handeln werde und daher eine Befristung nicht erforderlich sei.

Frau Karasch merkt an, dass die Verwaltung im Rahmen der Beratungen dezidierte Antworten auf Fragen - selbst nach 0,1 Stellenanteile - abgegeben habe. Sie gibt zu bedenken, dass bei Stelleneinsparungen im Bereich der Pflichtaufgaben dies immer zu Lasten des Service, also zu Lasten der Bürger gehe. Frau Karasch erinnert daran, dass die zu erledigende Aufgabe und nicht die Stelle die Diskussionsgrundlage sein sollte.

Herr Dr. Lüttmann stellt daraufhin den von Herrn Hachmann modifizierten Antrag (Aufnahme der Änderungen in den Stellenplan) zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen
14 Nein-Stimmen

Danach stellt Herr Dr. Lüttmann den um die vorher beschlossenen Änderungen angepassten Stellenplan zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Gesamtstellenplan für das Haushaltsjahr 2018, in den die nachstehenden Änderungen aufzunehmen sind:

1. Folgende Stellen werden nicht in den Gesamtstellenplan aufgenommen
 - Stelle SB 0, Führungen/Programme Museen (0,5 Stellenanteile, EG 10/EG 11)
 - Stelle FB 3, Sachbearbeitung Sondernutzungserlaubnisse (0,5 Stellenanteile, EG 8)
 - Stelle SB 2, Konzeptionelle Tätigkeiten Schulverwaltung (1,00 Stellenanteil A 10)
 - Stelle FB 7, Digitalisierung, E-Government (1,00 Stellenanteil, A 9/10)
2. Folgende Stellen werden zeitlich befristet für 60 Monate eingerichtet und sind in die Anlage 5 aufzunehmen
 - Stelle SB 2, Konzeptionelle Tätigkeiten Schulverwaltung (1,00 Stellenanteil A 10)
 - Stelle FB 7, Digitalisierung, E-Government (1,00 Stellenanteil, A 9/10)
3. Die Anlage 5 wird bei den laufenden Nummern 4, 8 und 9 hinter „sukzessive Überführung auf freie Stellen im Stellenplan“ um die Wörter „bis 31.12.2021“ ergänzt.
4. Es werden die in Ziffer 2 der Begründung aufgeführten „Änderungen in der Wertigkeit“ berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen
14 Nein-Stimmen

13. **Beschlussfassung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2018**
Vorlage: 014/18

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Einwendungen nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW zur Kenntnis und beschließt, aufgrund der Einwendungen keine Änderungen des Haushaltsplanentwurfes vorzunehmen.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß §§ 78 – 80 Gemeindeordnung NW die nachfolgende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 einschließlich der Anlagen in der Fassung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2018 unter Berücksichtigung der von den Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen sowie der in der Begründung unter Buchstabe B Ziffer 2 dargestellten Änderungen.

Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 996), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 16. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	198.945.404 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	193.593.355 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	186.127.813 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	176.834.641 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.354.742 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.003.312 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.260.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.962.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.260.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.250.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Hebesatzsatzung vom 18. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **440 v. H.**

1.2 für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf **600 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **430 v. H.**

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

3. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 Gemeindeordnung NW).

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

14. Preiszonierung und Vergabekriterien Eschendorfer Aue
Vorlage: 018/18

Auf Nachfrage von Herrn Roscher stellt Herr Krümpel klar, dass durch den Begriff „Endverbraucher“ in Ziffer 3 des Beschlussvorschlages geregelt sei, dass ein Bewerber grundsätzlich nur ein Grundstück erwerben kann.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Vorlage 460/17) folgende Beschlüsse:

1. Ostteil

Für den Verkauf der Grundstücke im Ostteil der „Eschendorfer Aue“ gelten die nachfolgenden Grundstückspreise auf der Basis der in Anlage 1 farblich dargestellten Preiszonen:

	Preiszone 1 Grundstücke mit lagebezogenen Nachteilen		Preiszone 2 Normalpreisige Grundstücke		Preiszone 3 Lagebegünstigte Grundstücke		Preiszone 4 Normalpreis für Grundstücke MFH		Preiszone 5 Gehobener Preis für Grundstücke MFH (nur im Westteil)	
	gefördert	ungefördert	gefördert	ungefördert	gefördert	ungefördert	gefördert	ungefördert	gefördert	ungefördert
Nettobauland in m ² (Ost und West):	5.790	23.162	14.714	58.856	10.760	43.049	16.357	16.357	15.268	15.268
Verkaufspreis €/m ² in Verkaufszonen ohne Landesförderung "Standortaufbereitung":	116,00 €	124,00 €	130,00 €	138,00 €	149,00 €	157,00 €	158,00 €	172,00 €	165,00 €	185,00 €
Verkaufspreis €/m ² in Verkaufszonen mit Landesförderung "Standortaufbereitung":	109,50 €		123,50 €							

Im Ost- und Westteil sind ca. 376m² Privatwege zu veräußern zu einem Kaufpreis von 15,00 €/m².

Die Verkaufspreise für „gefördert“ setzen voraus, dass der Grundstückskäufer ein Eigenheim bzw. bei Mehrfamilienhäusern Wohnungen mietpreisgebunden nach den Wohnbauförderungsbestimmungen des Landes NRW baut.

Bei Mehrfamilienhäusern, in denen nicht alle Wohnungen gefördert werden, wird der Preisnachlass anteilig nach der geförderten und ungeforderten Wohnfläche bestimmt.

Der in Anlage 2 dargestellte Bereich wird vom Land NRW mit Mitteln zur Standortaufbereitung gefördert. Die von der Stadt Rheine nicht zurückzuzahlenden Mittel (Tilgungsnachlass) werden zur weiteren Preisreduzierung von Grundstücken eingesetzt, auf denen geförderte Einfamilienhäuser errichtet werden. Dieser Preisnachlass ist auf maximal 25 Grundstücke „gefördert“ in der Zone „Standortaufbereitung“ zu begrenzen.

Für die Mehrfamilienhausgrundstücke weist die Stadt Rheine im Grundstückskaufvertrag die Kosten der Standortaufbereitung aus.

2. Westteil

Die sich heute ergebenden voraussichtlichen Preise für den Westteil (ohne Reduzierung Standortaufbereitung) werden zur Kenntnis genommen (s. Anlage 3). Die Verkaufspreise für diesen Vermarktungsabschnitt der „Eschendorfer Aue“ werden noch gesondert beschlossen, wenn eine Vermarktung der Grundstücke ansteht.

3. Eckpunkte aller Grundstücksverträge:

Für alle Grundstücksverträge gelten folgende Eckpunkte:

- Alle Vertragsnebenkosten trägt der Käufer (Vermessungskosten fallen nicht mehr an).
- Die Erschließungsbeiträge werden gesondert erhoben.
- Für die Grundstücke im Ostteil – ehemaliger Sportplatz (s. Anlage 4) fallen zusätzlich Kanalanschlussbeiträge an – für alle anderen Grundstücke in der Eschendorfer Aue nicht mehr.
- Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren bei Einzel- oder Doppelhausbebauung und innerhalb von 2 Jahren bei Mehrfamilienhausbebauung nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages, gemäß den planungs- und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen. Diese Bauverpflichtung ist grundbuchlich abzusichern.
- Anschluss- und Benutzungszwang für die in Anlage 2 dargestellten Grundstücke an das Nahwärmenetz der Eschendorfer Aue (Mehrfamilienhausgrundstücke)
- Sollten Grundstückskäufer einen Kaufpreis „gefördert“ erhalten haben, ohne später ein gefördertes Objekt zu errichten, fordert die Stadt Rheine die Differenz zwischen dem Grundstückskaufpreis „gefördert“ und „ungefördert“ nach. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt dies entsprechend der geschaffenen geförderten bzw. ungeforderten Wohnflächen.
- Verstoßen Erwerber gegen die nachfolgend beschlossenen Vergabekriterien oder erreichen sie den Erwerb eines Grundstückes durch falsche Angaben, hat die Stadt Rheine das Recht, die kosten- und lastenfreie Rückübertragung zu verlangen, soweit das Grundstück noch unbebaut ist, oder bei einem bereits bebauten Grundstück einen Betrag in Höhe von 10 % des ursprünglich an die Stadt Rheine gezahlten Grundstückskaufpreises nachzufordern.
- Bis auf die Mehrfamilienhausgrundstücke werden die Grundstücke von der Stadt Rheine zunächst nur an Endverbraucher, nicht an Bauträger veräußert. Ab dem Zeitpunkt, wo je Vermarktungsabschnitt keine Interessentenliste mehr besteht, können auch Bauträger oder private Investoren zur Vermietung ein Grundstück erwerben.
- Die energetische Qualität der Gebäude zum Zeitpunkt des Bauantrages muss immer mindestens der ersten Förderstufe der KfW, bezogen auf die zum Zeitpunkt des Bauantrages geltenden Energieeinsparverordnung, entsprechen.

4. Vergabekriterien Endverbraucher:

Für die Grundstücke von Endverbrauchern, auf die sich mehrere Interessenten bewerben, gelten folgende Vergabekriterien:

	Punkte
Kinder von ungeboren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr im Haushalt lebend (auch Dauerpflegekinder)	
1. und 2. Kind	je 8
weitere	je 10
Junge Ehepaare oder gleichgestellte Paare (Verheiratete bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung, bei dem keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat – s. § 29 Nr. 7 WFNG NRW)	5
je schwerbehindertem Bewohner ab 50 %	je 8

Sollten nach den Vergabekriterien mehrere Bewerber(innen) die gleiche Punktzahl haben, entscheidet das Los.

5. Vergabekriterien Investoren

Für Grundstücke von Investoren im Ostteil gelten folgende Vergabekriterien (für die Grundstücke im Westteil werden diese Kriterien noch gesondert beschlossen, wenn eine Vermarktung der Grundstücke ansteht):

Die Grundstücke mit dem beschlossenen Mindestpreis für eine Mehrfamilienhausbebauung werden im Bieterverfahren vergeben. Bewertet wird dabei die Differenz zwischen dem vorgegebenen Mindestpreis (Beschluss Ziffer 1) und dem Angebotspreis des Bieters. Beim Bieterverfahren behält sich die Stadt Rheine vor, nicht allein nach dem Kaufpreisangebot, sondern auch nach städtebaulicher Gestaltung und Abstimmung mit dem Stadtentwicklungsausschuss eine Auswahl zu treffen.

6. Beteiligung der Stadt an Fundamentresten/Altlasten/Kampfmittel

Für das Quartier „Eschendorfer Aue“ wird sich die Stadt Rheine in den Kaufverträgen verpflichten, sich an der Entsorgung von möglichen Fundamentresten oder doch verbliebenen Altlasten und Kampfmitteln zu beteiligen. Diese Beteiligung wird in den Kaufverträgen begrenzt und ist für das Quartier auf maximal 250.000 € beschränkt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Zukünftige Organisation des ÖPNV in Rheine
Vorlage: 012/18

Frau Karasch stellt zu Beginn die drei möglichen Vorgehensweisen kurz vor:

1. Aufgabenträgerschaft an den Kreis „übertragen“
2. Direktvergabe an die VSR und Aufbau eines eigenen Betriebes
3. Aufruf zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerb (Empfehlung der Verwaltung)

Eine Festlegung des Nahverkehrsplans ist zu diesem Zeitpunkt nicht erforderlich. Dies erfolge im Fachausschuss im April 2018.

Herr Mau beantragt den Beschlussvorschlag zu ändern.

Die Ziffer 1 soll um folgende Punkte ergänzt werden:

Die Ausschreibung soll auf keinen Fall nach abgesenkten Standards erfolgen. Eingesparte Mittel sollen nicht für die Haushaltskonsolidierung genutzt werden. Die bei erfolgreicher Vergabe des ÖPNV im Rahmen eines Eigenbetriebes freiwerdenden finanziellen Mittel der bislang erfolgten Zuschüsse werden in voller Höhe zur Verbesserung des Standards und zur Weiterentwicklung des ÖPNV eingesetzt.

Zusätzlich soll eine Ziffer 7 ergänzt werden. Ziffer 7 soll lauten:

Die Verwaltung prüft, wie und in welcher Höhe finanzielle Mittel akquiriert werden können, wenn die eingesetzten Busse als Werbeträger fungieren. Diese Mittel sollen für den Unterhalt der Infrastruktur dienen.

Herr Hachmann beantragt den Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 zu ändern.

In der Ziffer 1 soll der Passus „ausgehend vom heutigen Niveau des Stadtverkehrs Rheine“ durch „auf Grundlage des heutigen Stadtverkehrs Rheine“ ersetzt werden.

Herr Brauer macht darauf aufmerksam, dass die von Herrn Mau beantragte Ziffer 7 rechtlich nicht möglich sei.

Ferner beantragt er den Beschlussvorschlag zu Ziffer 1 zu ändern.

In der Ziffer 1 soll der Passus „ausgehend vom heutigen Niveau des Stadtverkehrs Rheine“ durch „ausgehend vom noch zu überarbeitenden Nahverkehrsplan“ ersetzt werden.

Herr Grawe erklärt, dass nicht die Frage „Wie kann ein eigenwirtschaftlicher Antrag forciert werden?“, sondern die Frage „Wie soll der ÖPNV in Rheine künftig aussehen?“ im Vordergrund der Diskussion stehen sollte.

Herr Grawe stellt darüber hinaus die Vermutung an, dass bei einem eigenwirtschaftlichen Antrag sowohl bei der Hardware (Busse) als auch bei den Busfahrern (Löhne, Sozialleistungen) gespart werde.

Das Niveau des heutigen Stadtverkehrs sei nicht mehr zeitgemäß und müsse ausgeweitet werden. Er plädiert daher für den Aufbau eines eigenen, vollwertigen und effizienten Verkehrsbetriebes und die Direktvergabe der Aufgabenträgerschaft an diesen Betrieb.

Herr Dr. Lüttmann verdeutlicht die Zusammenhänge des Nahverkehrsplans mit einem erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren.

Frau Floyd-Wenke spricht sich für die Direktvergabe an eine eigene Verkehrsgesellschaft aus. Andere Möglichkeiten kämen für die Fraktion DIE LINKE nicht in Betracht.

Frau Karasch formuliert unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente folgenden Beschlussvorschlag:

Ziffer 1:

Der Rat der Stadt beschließt, dass der Versuch unternommen werden soll, den Stadtverkehr ab dem 01.12.2019 als eigenwirtschaftlichen Verkehr zu organisieren und entsprechend das Interesse eigenwirtschaftlich fahrender, privater Verkehrsunternehmen anzuregen.

Grundlage des Wettbewerbs soll der Nahverkehrsplan sein, der im II. Quartal des Jahres im Fachausschuss beraten und beschlossen wird.

Ziffern 2, 3, 4 und 6 bleiben unverändert.

Ziffer 5:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die im Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2017 genannten Erweiterungen der Fahrzeiten bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes zu prüfen und zu beraten

Ziffer 7:

Eingesparte Haushaltsmittel sollen im jeweils erforderlichen Umfang für Optimierungen, Anpassungen und neue Mobilitätsformen zur Verfügung stehen.

Herr Hachmann bittet daraufhin um Unterbrechung der Sitzung.

Herr Dr. Lüttmann unterbricht die Sitzung für 10 Minuten.

Herr Mau erklärt, dass die Ziffer 7 des zu Beginn gestellten Antrages (Werbung auf Bussen) zurückgenommen werde. Im Übrigen würde der größte Teil der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag von Frau Karasch folgen.

Aufgrund der Rückmeldungen stellt Herr Dr. Lüttmann den von Frau Karasch formulierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt beschließt, dass der Versuch unternommen werden soll, den Stadtverkehr ab dem 01.12.2019 als eigenwirtschaftlichen Verkehr zu organisieren und entsprechend das Interesse eigenwirtschaftlich fahrender, privater Verkehrsunternehmen anzuregen.
Grundlage des Wettbewerbs soll der Nahverkehrsplan sein, der im II. Quartal des Jahres im Fachausschuss beraten und beschlossen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Aufruf zum eigenwirtschaftlichen Genehmigungswettbewerb nach Maßgabe des sog. „Wittenberger Modells“ durch Bekanntgabe im EU-Amtsblatt vorzubereiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vorbereitung der Bekanntgabe mit dem Kreis Steinfurt eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass das heutige der Stadt als ÖPNV-Aufgabenträger für den Stadtverkehr Rheine vom Land NRW zur Verfügung gestellte Volumen der
 - a. Mittel nach § 11 a ÖPNVG NRW (Ausbildungsverkehrspauschale)
 - b. Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)auch im Falle eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags vollumfänglich weiterhin dem Stadtverkehr Rheine zur Verfügung steht.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Kreis Steinfurt für den Fall eines erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antrags ein Verfahren zur Übertragung der sog. freiwilligen Aufgabenträgerschaft gem. § 4 ÖPNVG NRW vom Kreis Steinfurt auf die Stadt Rheine verbindlich abzustimmen.
5. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die im Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2017 genannten Erweiterungen der Fahrzeiten bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes zu prüfen und zu beraten.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt, das weitere Verfahren durch PwC WpG begleiten zu lassen.
7. Eingesparte Haushaltsmittel sollen im jeweils erforderlichen Umfang für Optimierungen, Anpassungen und neue Mobilitätsformen zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen
 2 Stimmenthaltungen

16. Anfragen und Anregungen

Anfragen und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Ende des öffentlichen Teils:

20:37 Uhr

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Tim Reuter
Schriftführer